



## MERKBLATT

---

APRIL 2026

### **Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG**

Innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete gelten über die baurechtlichen Vorschriften hinaus zusätzliche wasserrechtliche Vorschriften. So sind nach Wasserhaushaltsgesetz innerhalb dieser Gebiete bauliche und sonstige Schutzvorschriften verbindlich, die u.a. grundsätzlich die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen verbieten.

Auf Antrag kann durch die zuständige Wasserbehörde eine Ausnahme von diesen Verboten erteilt werden. Dieses Merkblatt dient der vollständigen Zusammenstellung entsprechender Antragsunterlagen.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass bei Vorhaben, welche eine Baugenehmigung und eine wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung benötigen, die entsprechenden Antragsunterlagen bei der zuständigen Baubehörde einzureichen sind. Die SGD Nord als obere Wasserbehörde wird von der zuständigen Baubehörde im Verfahren beteiligt.

Ist für das Bauvorhaben keine Baugenehmigung notwendig (z.B. im Freistellungsverfahren oder für genehmigungsfreie Verfahren), so ist bei Lage des Vorhabens innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes dennoch eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zwingend erforderlich. Die Antragsunterlagen hierfür sind digital per Mail an [Poststelle@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle@sgdnord.rlp.de) und in Papier (einfache Ausfertigung) bei der SGD Nord einzureichen.

Ob das Vorhaben eine Baugenehmigung benötigt, ist bei der zuständigen Baubehörde zu erfragen.

Für die Beantragung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung sind die Bauantragsformulare i.d.R. nicht geeignet. Daher sind für die Beantragung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung geeignete Antragsunterlagen zu erstellen, die die wasserrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigen. Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung müssen alle Anforderungen gemäß § 78 Abs. 5 WHG betrachtet und nachgewiesen werden. Dies sind:

- a. Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Retentionsraum wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.**
- b. Der Wasserstand und der Abfluss werden bei Hochwasser nicht nachteilig verändert.**
- c. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.**
- d. Das Bauvorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt.**
- e. Hochwasserspezifische Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.**

Der Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung muss folgende Unterlagen beinhalten:

## **1. Antrag**

### **a. Antragsschreiben**

Es muss den Namen und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften den Sitz ihrer Hauptniederlassung enthalten und den Gegenstand der beantragten Entscheidung erkennen lassen.

Weiterhin ist die Adresse, sowie Gemarkung, Flur und Flurstück des Grundstückes des geplanten Bauvorhabens anzugeben.

Der Antrag muss mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten und der planenden Person versehen sein.

### **b. Planvorlageberechtigung**

Nach § 103 LWG RLP müssen die Pläne und Antragsunterlagen von einer „fachkundigen Person“ erstellt werden. Für alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben ist diese Fachkunde nachzuweisen.

Fachkundig ist, wer in der entsprechenden Liste der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eingetragen ist. Die Liste ist unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.ing-rlp.de/ingenieursuche.html>

(Unter Fachliste (optional): „Planvorlageberechtigte Wasserwirtschaft nach § 103 Landeswassergesetz“)

Für Planerinnen und Planer aus anderen Bundesländern oder Staaten gelten die entsprechenden Regelungen des § 103 LWG RLP.

## **2. Erläuterungsbericht**

In dem Erläuterungsbericht muss das Vorhaben in Bezug auf seine wasserwirtschaftliche Relevanz beschrieben und Angaben zu Ort, Art, Umfang und Zweck des geplanten Vorhabens sowie die durch das Vorhaben tangierten wasserwirtschaftlichen Belange müssen enthalten sein; insbesondere auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis notwendigen Angaben. Der Erläuterungsbericht muss in Kurzform das gesamte Vorhaben beschreiben und darlegen, inwieweit das Vorhaben den Verbotstatbeständen des Überschwemmungsgebietes entgegensteht und welche Ausgleichsmaßnahmen ggf. vorgesehen sind.

### **3. Berechnungen / Nachweise**

Soweit das Vorhaben den Verboten des festgesetzten Überschwemmungsgebietes entgegensteht und hierfür entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, Nachweise etc. vorgesehen sind (z.B. Berechnungen zur Retentionsraumbilanzierung oder Nachweise für eine hochwasserangepasste Bauweise), sind diese den Antragsunterlagen beizufügen.

Weitere Informationen zur Retentionsraumberechnung und zur hochwasserangepassten Bauweise sind den Anhängen A und B zu entnehmen.

### **4. Lageplan**

In ihm müssen alle in Betracht kommenden Gewässer und alle Grundstücke, auf denen Anlagen errichtet werden sollen, die benachbart sind oder auf die sich das Vorhaben auswirken kann, enthalten sein. Die beabsichtigten Anlagen sind deutlich sichtbar einzuzeichnen. Der Lageplan muss ebenso die Grenzen von Überschwemmungsgebieten und Abflussbereichen enthalten. Das gesamte Vorhaben ist deutlich sichtbar einzuzeichnen und ebenso wie die Gewässer farblich zu unterscheiden.

Ob das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet liegt können Sie unter folgenden Link ermitteln:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

(Unter Thema Hochwasservorsorge – Gesetzliche Überschwemmungsgebiete)

Karten und Rechtsverordnungen der einzelnen festgesetzten Überschwemmungsgebiete können Sie hier einsehen:

<https://sgdnord.rlp.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/-ueberschwemmungsgebiete/uesg/festsetzungen>

Eine rechtssichere Auskunft bezüglich Wassertiefen und Wasserspiegellagen erteilt Ihnen die örtlich zuständige Obere Wasserbehörde.

### **5. Längs- und Querschnitte**

Es sind Längs- und Querschnitte mit Höhenangaben bezogen auf Normalhöhennull (NHN) mit Eintragung des vorhandenen Geländeneiveaus und der ggf. geplanten Geländeänderungen einzureichen. Jede Schnittzeichnung muss den Wasserspiegel eines statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwasserereignisses (HQ<sub>100</sub>) als durchgezogene Linie mit Höhenangabe (NHN) enthalten.

### **6. Darstellung der Bauwerke**

Als Detailplan in Grundriss, Schnitt, Draufsicht und Ansichten mit auf NHN bezogene Höhen sowie Eintragung von Wasserspiegelanlagen.

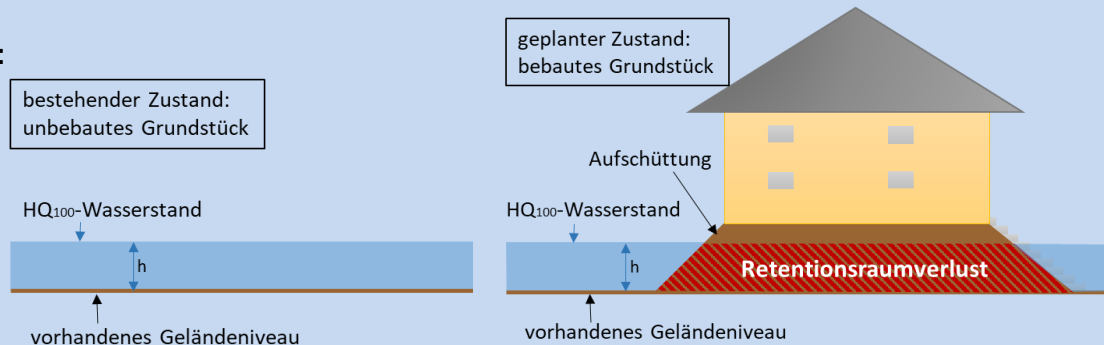
## Anhang A – Retentionsraumberechnung

### Was bedeutet Retentionsraumverlust?

Bei Hochwasserereignissen treten Fließgewässer über die Ufer und überfluten danebenliegende Flächen, die als Retentionsflächen verstanden werden. Wird nun auf eine solche Fläche beispielsweise Gelände aufgeschüttet, kann sich das Wasser zukünftig nicht mehr hier ansammeln: Es entsteht ein sogenannter **Retentionsraumverlust**. Das Wasser wird an seiner Ausbreitung gehindert, nimmt also an anderer Stelle Raum ein, was sich in steigenden Wasserständen, veränderten Fließgeschwindigkeiten und neuen Überflutungsflächen äußern kann. Auch nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft können hier nicht ausgeschlossen werden.

Maßgebliche Höhe für die Berechnung von Retentionsraumverlusten ist die Differenz aus HQ<sub>100</sub>-Wasserstand und vorhandener Geländehöhe, wie sie vor dem geplanten Bauvorhaben besteht (siehe Höhe  $h$  in der Skizze). Der geplante Zustand ist mit dem bestehenden Zustand (z.B. ein unbebautes Grundstück oder ein Grundstück mit bestehendem Gebäude, das abgerissen werden soll) zu vergleichen. Treten bei dem geplanten Zustand gegenüber dem bestehenden Zustand Retentionsraumverluste auf, müssen diese ausgeglichen werden.

### Beispiel:



Der durch eine Bebauung bzw. durch Aufschüttungen entstehende Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet ist nachvollziehbar zu ermitteln und darzustellen. Der Retentionsraumverlust muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden, bspw. durch Abgrabungen auf dem Grundstück oder flutbar gestaltete Tiefgaragen, Nebenräume oder Untergeschosse etc.

Dazu ist eine genaue zeichnerische Darstellung im Schnitt sowie im Lageplan mit Maßketten notwendig, damit die Retentionsraumberechnung nachvollzogen werden kann (eine farbliche Schraffierung der Flächen ist in der Regel sehr übersichtlich).

**Hinweis:** Eine Entsiegelung von Flächen trägt nicht zu einem Retentionsraumgewinn bei, ist jedoch zur Entlastung des Kanalnetzes und zur Grundwasserneubildung zu empfehlen.

## **ANHANG B – hochwasserangepasste Bauweise**

Die Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen sind im Erläuterungsbericht konkret darzulegen.

Dabei müssen Wohnräume (Wohn-, Schlafzimmer, etc.) bei Neubauten hochwasserfrei sein. Dieses kann z. B. erreicht werden, wenn die Wohnräume oberhalb des HQ<sub>100</sub>-Wasserstandes liegen oder indem die Außenwände inklusive Öffnungen wasserdicht und gegen den Wasserdruck statisch sicher konstruiert sind.

Bei Bestandsumbauten ist dies oft nicht möglich. Daher ist in solchen Fällen zu prüfen, ob ein entsprechender Objektschutz mit Berücksichtigung der Statik des Gebäudes (z. B. Verschluss der Öffnungen im Außenmauerwerk mit mobilen Elementen etc.) möglich ist.

Ergänzend sind vorsorgende Maßnahmen für den Hochwasserfall zu planen, eindeutig darzustellen und zu beschreiben. Für Wohnräume im Obergeschoss ist es zu empfehlen, einen Rettungsweg über Balkon, Dachfenster etc. vorzuhalten.

### In Bezug auf eine hochwasserangepasste Bauweise sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Liegen bei dem Bauvorhaben alle Wohnräume oberhalb des Wasserspiegels des HQ<sub>100</sub> oder sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorgesehen?
- Ist die Standsicherheit gegenüber dem Wasserdruck und dem Auftrieb gewährleistet?
- Wurde bei der Elektro- und Versorgerinstallation das HQ<sub>100</sub> berücksichtigt? Liegen alle Verteilerkästen und Hausanschlüsse über dem HQ<sub>100</sub>?
  - Wenn nein, wie ist die Hochwassersicherheit gewährleistet?
- Welche Heizungsanlage soll verbaut werden?
  - Nach § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet verboten. Ausnahmen gibt es nur, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Vorhandene Anlagen sind hochwassersicher nachzurüsten.
- Welche Baustoffe und Baumaterialien werden verwendet und was hat dies für Auswirkungen im Hochwasserfall?
- Ist das Gebäude vor einem Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation geschützt?
  - Wenn ja, wie?

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine hochwasserangepasste Bauweise auch in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten und weiteren überschwemmungsgefährdeten Bereichen dringend zu empfehlen ist. Auf § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG wird verwiesen.

#### **Veröffentlichungen zum hochwasserangepassten Bauen:**

- **Merkblatt DWA-M 553:** Hochwasserangepasstes Planen und Bauen
- „**Land Unter**“ des Landes Rheinland-Pfalz  
[https://hochwassermanagement.rlp.de/fileadmin/hochwassermanagement/Unsere\\_Themen/Was\\_macht\\_das\\_Land/Kompetenzzentrum\\_Hochwasservorsorge\\_und\\_Hochwasserrisikomanagement/Ratgeber\\_Land\\_unter.pdf](https://hochwassermanagement.rlp.de/fileadmin/hochwassermanagement/Unsere_Themen/Was_macht_das_Land/Kompetenzzentrum_Hochwasservorsorge_und_Hochwasserrisikomanagement/Ratgeber_Land_unter.pdf)
- „**Hochwasserschutzfibel**“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  
<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>
- „**Literaturhinweise hochwasserangepasstes Planen**“ der Architektenkammer Rheinland-Pfalz KöR  
<https://www.diearchitekten.org/katastrophenhilfe/literatur-hochwasser-angepasstes-bauen/>